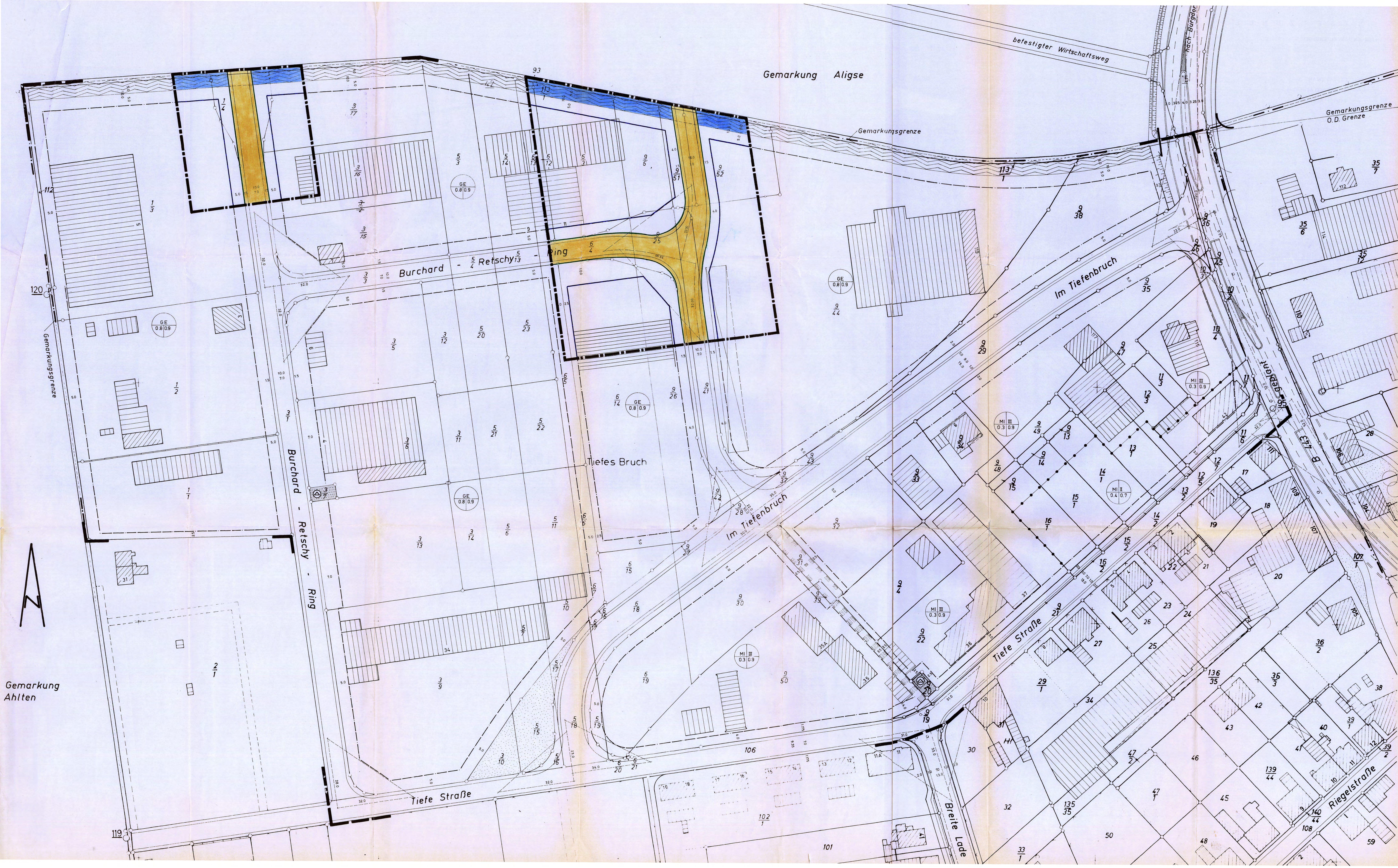




FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

- BAUGEBIET
- GESCHOSSZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- MI MISCHGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
- UMFORMERSTATION
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABGRENZUNGEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- SICHTDREIECK VON JEDER SICHTBEHINDERUNG ÜBER 0,80 m HÖHE, GEMESSEN VON O.K. STRASSE, FREIZUHALTEN
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
- BEGRENZUNG DER ÄNDERUNGSBEREICHE

AUSGEARBEITET

LEHRTE DEN 20. 1. 1973

STADT LEHRTE

OFFENTLICH AUSGELEGT GEMASS § 2 (6) BBauG IN DER ZEIT VOM 12. Juni 1973 BIS ZUM 12. Juli 1973 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 2. Juni 1973

AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) BBauG UND ALS SATZUNG GEM. § 10 BBauG UND § 6 NGO VOM RAT DER STADT BESCHLOSSEN AM 29. August 1973

LEHRTE DEN 12. Oktober 1973

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ EINGETRAGEN NACH (STAND VOM 2. Mai 1973). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER PLANUNTERLAGE BEZÜGLICH DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ORTSCHAFT ST. LEHNWANDERLICH MÖGLICH.

BURG DORF DEN 11. Okt. 1973

GENEHMIGUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Genehmigt gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60

Lüneburg, den 11. 10. 1973 Die Regierungspräsidentin GZ: 24 - 22 44/13

OFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 BBauG AUF GRUND DER HINWEISBEKANNTMACHUNG VOM 11. 10. 1973 IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK LÜNEBURG NR. 18

LEHRTE DEN 14. Jan. 1974

STADTDIREKTOR

STADT LEHRTE BEBAUUNGSPLAN

TIEFE STRASSE DECKBLATT ZUR 2.ÄNDERUNG FLUR 7 M 1:500